

Feldkirch, am 25. April 2022

## **Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 25. April 2022**

Aufgrund der 2. **Covid-19-Basismaßnahmenverordnung** des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ergeben sich ab dem **16. April 2022** für die Musikschulen folgende Änderungen der Richtlinien:

**In allen Unterrichtsformen ist auf die Umsetzung grundlegender Hygienemaßnahmen zu achten.**

Dazu zählen:

- Häufiges Stoßlüften
- Handdesinfektion und ggf. Desinfektion von Instrumenten oder Flächen
- **Während des Unterrichts wird weiterhin das Tragen einer FFP2-Maske oder die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 m empfohlen.**

### **Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal**

Für den Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal gilt die Covid-19-Schulverordnung 2021/2022 des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung. **Aufgrund des Erlasses zum Schulbetrieb vom 25.04.2022 ergeben sich folgende Änderungen der Bestimmungen:**

- **Lehrpersonen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen einmal pro Woche das Attest eines PCR-Tests vorlegen.**

### **Veranstaltungen (Vorspielabende, Konzerte)**

Bei Zusammenkünften von mehr als **500 Personen** muss ein COVID-19-Beauftragter bestellt werden und ein Präventionskonzept ausgearbeitet werden. Dieses hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen;
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion;
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken;
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme;
6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Das Präventionskonzept ist für die Dauer der Veranstaltung bereit zu halten und ggf. vorzuweisen. Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Diese Aktualisierung hat Gültigkeit mit Wirkung vom 25. April 2022 und gilt bis auf Widerruf.